



Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

Organisation du Monde du Travail des Sapeurs-Pompiers (OMTSP)

Organizzazione del Mondo del Lavoro Pompieri (OdMLP)

Leitfaden

Akkreditierung strukturierte Lehrgänge Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau

(gemäss Vorstandssitzung vom 3.12.2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlagen	3
3	Antragstellung	3
4	Verfahrensablauf	4
5	Verfahrensgrundsätze	4
6	Kosten der Akkreditierung	4
7	Inkrafttreten	5
8	Datenschutz	5
9	Prüfbereiche und Kriterien der Akkreditierung	6
10	Antrag Akkreditierung (Pt. 4.1)	12
11	Stellungnahme (Pt. 4.4)	12
12	Abschlussbericht (Pt. 4.8)	12

1 Einleitung

Dieser Leitfaden dient der OdAFW zur Akkreditierung von strukturierten Lehrgängen zum/zur Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau, basierend auf der neuen Prüfungsordnung vom 01.07.2015.

Mit der Akkreditierung bezweckt die OdAFW, einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Ausbildung von zu leisten. Die Kriterien zur Akkreditierung entsprechen dem üblichen Standard in der schweizerischen Bildungslandschaft.

Ein akkreditierter Lehrgang ist in der Lage, eine qualitativ hochstehende Ausbildung, unter der Berücksichtigung der formellen, institutionellen und gesetzlichen Vorschriften, durchzuführen.

2 Grundlagen

Die Grundlagen basieren auf folgenden Dokumenten:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung; Artikel 28, Absatz 2
- Prüfungsordnung vom 01.07.2015, Ziff 3.31 Bst.b
„Zur Prüfung wird zugelassen, wer in den letzten 5 Jahren einen von der Prüfungskommission akkreditierten und strukturierten Lehrgang Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau (der mindestens 18 Monate Praxiserfahrung beinhaltet) absolviert hat“
- Wegleitung zur Prüfungsordnung vom 01.07.2015, Präzisierung Ziff 3.31 Bst.b
„Die Prüfungskommission akkreditiert die Anbieter der strukturierten Lehrgänge Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau. Die akkreditierten Anbieter werden von der Oda Feuerwehr registriert und ausgeschrieben.“

3 Antragstellung

Der Antrag für eine Akkreditierung durch die OdAFW muss auf schriftlichem Weg erfolgen. Nachfolgende Punkte müssen im Antrag aufgeführt sein:

- Name der Organisation / Institution
- Ansprechperson für die Akkreditierung inkl. Korrespondenzadresse und Email.

4 Verfahrensablauf

1. Schriftlicher Eingang für eine Akkreditierung durch Antragsteller.
2. Kontaktaufnahme durch die Prüfungskommission OdAFW mit der Ansprechperson. Besprechung der Prüfkriterien und Bereitstellung der Papiere für den Ortsbesuch. Bekanntgabe der Namen der Gutachter (mind. 2 Mitglieder der Prüfungskommission).
3. Institutionsbesuch durch die Gutachter der OdAFW. Sichtung der Papiere, Infrastruktur und Örtlichkeiten.
4. Schriftliche Stellungnahme der Gutachter OdAFW anhand der Prüfkriterien an den Antragsteller.
5. Anpassungen/Ergänzungen durch den Antragsteller soweit gefordert.
6. Überprüfung der Anpassungen/Ergänzungen.
7. Schlussbeurteilung der Gutachter OdAFW z.H. des Vorstands der OdAFW.
8. Entscheid des Vorstands OdAFW wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
9. Gegen den Entscheid kann der Antragsteller innert 30 Tagen bei der OdAFW schriftlich begründet Einsprache erheben.
10. Bei erfolgreicher Akkreditierung wird dem Antragsteller ein entsprechendes Zertifikat übergeben. Die Anerkennung ist 4 Jahre gültig. Die akkreditierten Anbieter werden von der OdAFW registriert und ausgeschrieben.

5 Verfahrensgrundsätze

Transparenz: Die Kriterien der Prüfbereiche sind dem Antragsteller bekannt und mündlich vorbesprochen worden. Die Namen der Gutachter von der Prüfungskommission OdAFW werden vor dem Institutionsbesuch kommuniziert.

Vermeidung von Befangenheit: Bei der personellen Zusammensetzung der Gutachter ist darauf zu achten, dass sie in keinem direkten Verhältnis (Angestellt in gleicher Institution / Organisation, verwandt u.a.) zum Antragsteller stehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der OdAFW.

Vertraulichkeit: Alle mit der Akkreditierung befassten Stellen und Personen behandeln Informationen vertraulich.

6 Kosten der Akkreditierung

Für den normalen Verfahrensverlauf, wie unter Punkt 4 aufgeführt, entstehen für den Antragsteller keine Kosten. Für ausserordentliche Aufwendungen werden dem Antragsteller die Kosten in Rechnung gestellt (es gelten die gleichen Ansätze wie die zur Zeit des Akkreditierungsverfahrens).

rens gültigen Entschädigungen für Expertentätigkeit in der OdAFW). Kostenpflichtige Aufwendungen werden dem Antragsteller vorgängig mitgeteilt.

7 Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt in Kraft für alle strukturierten Lehrgänge, die unter die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung zum Berufsfeuerwehrmann/zur Berufsfeuerwehrfrau vom 01.07.2015 fallen.

8 Datenschutz

Alle mit der Akkreditierung befassten Stellen und Personen behandeln Informationen vertraulich.

Didier Wicht

Präsident OdAFW

9 Prüfbereiche und Kriterien der Akkreditierung

		erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen, Massnahmen, Empfehlungen
1.	Bildungsinstitution			
1.1	In der Bildungsinstitution bestehen sinnvolle Organisations- und Führungsstrukturen, welche eine erfolgreiche Entwicklung und Durchführung der Ausbildung gewährleisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Die Bildungsinstitution verfügt über ein fundiertes pädagogisches Verständnis (z.B. Leitbild, Partnerschaften, Zusammenarbeit u.a.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3	Der Unterricht erfolgt in angemessenem Umfang an der hauptverantwortlichen Bildungsinstitution.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4	Die Bildungsinstitution pflegt einen angemessenen Austausch mit den Ausbildungsbetrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5	Die Bildungsinstitution ermöglicht dem Lehrpersonal eine angemessene Fort- und Weiterbildung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6	Die erforderlichen personellen Ressourcen zur Durchführung der Ausbildung sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen, Massnahmen, Empfehlungen
2.	Bildungsprogramm			
2.1	Die Lernstunden im Unterricht entsprechen 1100 Stunden (Lektionen). Abweichungen von +/- 50 Stunden (Lektionen) werden toleriert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Die Rhythmisierung der Schulblöcke und Praktika sind pädagogisch sinnvoll gestaltet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Theoretische Lernstunden im Klassenzimmer und praktische Lernstunden stehen in einem sinnvollen Verhältnis (Leitlinie: ca. 30/70 %).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Ein Lehrplan ist vorhanden und deckt sämtliche Inhalte und Ziele ab (Leitlinie: Wegleitung zur Prüfungsordnung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5	Die vermittelten Inhalte sind breit abgestützt, aktuell und praxisbezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6	Die Unterrichtsformen und Arbeitsmethoden sind aktuell, zweckmässig und auf die Inhalte abgestimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7	Das Betreuungsverhältnis in den praktischen Ausbildungssequenzen zwischen Lehrpersonen und Studierenden ist angemessen (Leitlinie: Heissausbildung und Absturzsicherung; 1 Lehrperson pro 3 Studierende).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen, Massnahmen, Empfehlungen
3.	Qualifikation der Lehrpersonen und Leitung			
3.1	Die Lehrpersonen verfügen über eine Ausbildung und Erfahrung in den Inhalten in denen sie hauptsächlich vermitteln (Leitlinie: mind. 3 Jahre).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2	Die Lehrpersonen verfügen über eine pädagogische Ausbildung (Leitlinie: Die Grossteils eingesetzten Lehrpersonen verfügen über mind. einen SVEB Modul oder Feuerwehr Instruktor Abschluss). Übergangsfristen bis Lehrgangsstart im 2017.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3	Feuerwehrspezifische Inhalte werden hauptsächlich von Lehrpersonen mit professioneller Fronterfahrung unterrichtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Die verantwortliche Leitung der Ausbildung verfügt einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit pädagogischem u/o technischem Hintergrund. Übergangsfrist bis Lehrgangsstart im 2019.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen, Massnahmen, Empfehlungen
4.	Infrastruktur und Material			
4.1	Das eingesetzte Material ist aktuell, zweckmässig, in gutem Zustand und unterstützt den Lerntransfer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2	Es ist der Klassengrösse entsprechend genügend Material vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3	Die Infrastruktur lässt einen zweckmässigen, feuerwehrendiensttauglichen Unterricht zu (Leitlinie: für die Heissausbildung steht ein Brandhaus zu Verfügung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Unterlagen für die Ausbildung			
5.1	Die Ausbildungsunterlagen sind übersichtlich und verständlich gestaltet. Sie berücksichtigen übergeordnete Reglemente und Weisungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2	Die Ausbildungsunterlagen sind auf dem aktuellen Stand.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3	Die aktuellen Ausbildungsunterlagen stehen den Ausbildungsbetrieben zu Verfügung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Qualifikationsverfahren				
6.1	Es besteht eine Promotionsordnung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.2	Die Kompetenznachweise werden gemäss den Vorgaben durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.3	Die Resultate aus den Kompetenznachweisen werden sauber nachgeführt und nach dem Abschluss der Ausbildung archiviert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.4	Es besteht ein Konzept über die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.5	Die Studierenden sind über ihre Leistungen informiert und erhalten ein regelmässiges Feedback.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Qualitätsentwicklung				
7.1	Es bestehen Qualitätsstandards, welche regelmässig überprüft werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.2	Es besteht ein Qualitätsentwicklungskonzept, welches regelmässig angewendet wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.3	Die Arbeit der Lehrpersonen wird regelmässig beurteilt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.4	Studierende und Lehrpersonen werden in die Qualitätsentwicklung miteinbezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.5	Die Bildungsinstitution besitzt ein Qualitätslabel (Leitlinie: Eduqua)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

10 Antrag Akkreditierung (Pt. 4.1)

Name der Organisation / Institution:

Ansprechpartner:

Korrespondenzadresse:

Datum:

11 Stellungnahme (Pt. 4.4)

12 Abschlussbericht (Pt. 4.8)